Schweizerische Filmgesetzgebung : XVI. Kanton Uri

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Opfer, während Sister Bessie, die sogenannt religiös-hysterische Frau, wohl hochgradig hysterisch ist, aber sicher nicht im entferntesten religiös, dafür aber ziemlich raffiniert.

Es war ein Verdienst der Film-Gilde, diesen Film zu zeigen und ich möchte ihr etwa nicht den geringsten Vorwurf machen. Der Film ist nicht bloss künstlerisch hochstehend, sondern gewiss auch anregend. Der Film wendet sich aber mehr als die Bühne und das Buch an die breite Masse und ich glaube, man müsste darum die Wirkung derart einseitig gezeichneter Lebensausschnitte doch berücksichtigen und sich der gefährlichen Möglichkeiten bewusst bleiben. Deshalb die Fragen nach dem Sinn dieses „Gemäldes"? Deshalb die Gedanken über die möglichen Konsequenzen und die gefährlichen Kehrseiten, wenn in so meisterhafter Form so ungesund eigenwillige und nicht leicht verständliche Filmstreifen geschaffen werden. Der von der Film-Gilde glücklicherweise nicht verwendete, aber typische deutsche Titel des Filmes heisst, glaube ich: „So lebt der Mensch". Dieser Satz allein zeigt die Tendenz, und es muss notwendig ergänzt werden, dass weder das „So" noch „der Mensch" wahr ist in dieser Verallgemeinerung. Man kann geteilter Meinung sein, ob es richtig ist, dem Film einen Prolog vorauszuschicken. Wenn man es aber wie die Film-Gilde im „Rex" tut, frägt es sich, ob es angezeigt ist, darin gerade noch zu unmöglichen Vergleichen anzuregen. Würde man nicht besser sagen, dass wir in „Tobacco Road" einen höchst eigenwillig gezeichneten, ganz kleinen und engen Lebensausschnitt sehen, aus dem wir keinerlei Nutzanwendung oder Vergleiche oder Verallgemeinerungen oder Lösungen ziehen können, sondern der unsern sozialen Horizont erweitert, unser Ahnen von Not, Elend, Verlassenheit und Verkommenheit durch tatsächlich mögliche und wahre Einzelschicksale sehr anschaulich vertieft, und dann, wenn wir in vielen Jahren vielleicht einmal glauben, Grund zu haben, auf unsere hochstehenden sozialen Errungenschaften stolz zu sein, uns eindringlich mahnt, dass wir nicht übermütig und überheblich werden. fs.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XVI. Kanton Uri.

1. **Allgemeines.** Im Kanton Uri befinden sich in zwei Gemeinden (Altdorf und Andermatt) je ein Kinotheater, die zwei Tage pro Woche spielen, mit zusammen 650 Plätzen, was einer Kinodichte von ca. 12000 Einwohnern pro Theater und 27 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: „Verordnung betr. Kinematographenwesen" vom Landrat des Kantons Uri erlassen am 27. Februar 1924.

„Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Uri bedarf es einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderates, welche der Polizeibehörde mitzuteilen ist behufs Ausübung der Oberaufsicht." § 1.

Die §§ 2—9 enthalten eine Menge von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften. § 8 bestimmt überdies: „Zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen verwendet werden, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben . . ." und § 9: „Die Bewilligung zum Betrieb eines Kinematographentheaters wird nur Personen erteilt, die mindestens 20 Jahre alt sind, einen guten Leumund besitzen . . ."

„An den Hauptfesttagen: Ostern, Pfingsten, Fronleichnamsfest, Maria Himmelfahrt, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten, ebenso an den Adventssonntagen und während der Fastenzeit, ist der Betrieb der Kinos den ganzen Tag verboten. An den übrigen Sonn- und Feiertagen dürfen sie nachmittags von 3 Uhr an bis abends 10 Uhr geöffnet sein, an den Vorabenden der obenerwähnten hohen Festtage jedoch nur bis abends 5 Uhr." § 11.

2. **Zensurbestimmungen.** „Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl oder religiöse Empfinden zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. Das gleiche Verbot gilt auch für die Auskündigungen in Wort und Bild." § 15.

3. **Zensurpraxis.** „Alle Filme sind vor ihrer Darstellung durch eine Kommission des Gemeinderates oder von ihm bezeichnete geeignete Organe auf ihre Zulassung zu prüfen. Der Kinobesitzer kann seinen Film durch eine kantonale Kontrollstelle prüfen lassen, wobei dann die Vorführung des Films im ganzen Kanton ohne weitere Prüfung Gültigkeit hat." (Rekursrecht innert 8 Tagen an den Regierungsrat!) § 16.

4. **Jugendschutz.** „Der Besuch kinematographischer Vorstellungen ist Personen unter 18 Jahren auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme in gut sichtbarer Schrift aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht für besondere Jugend- oder Schulvorstellungen, welche unter Vorlegung des Programms der vorherigen Genehmigung des Schulrates unterliegen. Der Besuch dieser Vorstellungen hat in Begleit einer Vertretung der Lehrerschaft zu erfolgen. Die Vorstellungen für Kinder müssen spätestens abends 6 Uhr bendet sein." § 14.